



Gemeinde  
**Hainzenberg**

Dörf 360  
6278 Hainzenberg  
Tel.: 05282 / 2518 -- Fax: 05282 / 2518-18

e-mail: [gemeinde@hainzenberg.gv.at](mailto:gemeinde@hainzenberg.gv.at)  
homepage: [www.hainzenberg.gv.at](http://www.hainzenberg.gv.at)

Hainzenberg, am 31.03.2025

Akt. Zl.: 131-9/03/2025

Betrifft: Bauverhandlung

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Mit Eingabe vom 12.03.2025 haben Höllwarth Marina und Andreas, Dörf 370, 6278 Hainzenberg, um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für den Abbruch und Wiederaufbau eines Wohnhauses (Bauernhaus) „Point“ und eines Freizeitwohnsitzes auf der Grundparzelle 1.067 der KG. Hainzenberg angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 der Tiroler Bauordnung 2022 - TBO - LGBl. Nr. 44/2022 und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) die mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 15.04.2025, um ca. 09:25 Uhr,**  
**im Gemeindeamt Hainzenberg,**

angeordnet.

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können in die gesamten Unterlagen des Bauverfahrens, wie Pläne und sonstige Be-  
helfe, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten  
Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

**Beteiligte verlieren ihre Parteistellung**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der  
Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen  
erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens  
am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns im Gemeindeamt  
Hainzenberg, Dörf 360, eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Ein-  
wendungen bis spätestens Montag, 14.04.2025, von 07:45 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. von 13:00  
Uhr bis 16:30 Uhr im Gemeindeamt Hainzenberg erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares  
Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden  
oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall  
des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätes-  
tens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen er-  
heben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit  
stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an: Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

1. Höllwarth Marina und Andreas, Dörf 370, 6278 Hainzenberg
2. Schweiberer Franz und Elisabeth, Dörf 371, 6278 Hainzenberg
3. Hanser Rosa, Moosweg 8/3, 6273 Ried im Zillertal
4. Eberharter Annelies, Gerlos 118, 6281 Gerlos
5. Luxner Martin, Dörf 418, 6278 Hainzenberg
6. Telekom Austria AG – Auftragsmanagement NWC, 6020 Innsbruck, Trientlgasse 30
7. TINETZ-Stromnetz Tirol AG, Eduard Wallnöfer Platz 2, 6020 Innsbruck, per E-Mail
8. Öffentliches Gut der Gemeinde Hainzenberg, Vizebürgermeisterin Kröll Susanne, Bichl  
255, 6278 Hainzenberg
9. Baumeister DI Mathias Egger, Infangweg 4, 6280 Rohrberg, als Planverfasser
10. Arch. Dipl.-Ing. Thomas Scheitnagl, Fügen, mit der Bitte um Teilnahme als Bausachver-  
ständiger

Der Bürgermeister,  
als Baubehörde I. Instanz:



*Hansjörg Kreidl*  
Hansjörg Kreidl

**Anschlagsklausel**  
Im Gemeindeamt Hainzenberg  
vom ..... - 1. APR. 2025 .....  
bis .....  
öffentlich angeschlagen  
Der Bürgermeister

*Hansjörg Kreidl*